

§ 1

- (1) Der am 25.02.1994 gegründete Sportverein führt den Namen
„BV Hoyerswerda 1960“.
- Er wurde gegründet, um die Tätigkeit der, bisher dem Verein SV Hoyerswerda 1919 Abteilung Badminton, angehörenden Personen, eigenständig fortzusetzen. Er übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Nachfolge ergeben.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Hoyerswerda.
- (3) Er wird nach Eintragung in das Vereinsregister ein eingetragener Verein (e.V.) im Sinne des § 21 des BGB sein.
- (4) Der Verein erkennt die Statuten und Satzungen regionaler sowie länder- und bundesweiter Verbände an, soweit sie den Vereinszweck betreffen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hoyerswerda.
- (7) Die Geschäftsadresse des Vereins ist die des Vorsitzenden. Örtlicher Mittelpunkt des Vereinslebens ist die jeweilige Trainings- oder Wettkampfstätte.

§ 2

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

Badminton

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Sportart:

Badminton und seine Abteilungen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereines üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Verein wahrt politische und konfessionelle Neutralität.
Die Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie sportlicher Betätigung im Familienkreis ist vornehmliches Ziel. Er leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur körperlichen, geistigen und sozialen Erziehung, insbesondere der Jugend.
- (8) Der Verein gibt auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit, im Rahmen des Vereinslebens, an Veranstaltungen teilzunehmen, um die Sportart bekannter zu machen.
- (9) Der Verein verfolgt über den sportlichen Bereich hinaus die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie die Mitbestimmung und die Mitverantwortung seiner Mitglieder.
- (10) Der Verein finanziert sich aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder, den Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Fördermitteln der öffentlichen Hand, Einnahmen aus Werbung, Spenden und sonstigen Zuschüssen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
1. Erwachsenen Mitgliedern
ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
Ehrenmitglieder
passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
fördernde Mitglieder
 2. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 3. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person, als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die vorher zur Kenntnis gegebene Satzung des Vereins an. Im Falle der Ablehnung eines Antragstellers, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung, durch den Abgelehnten möglich. Der Antrag

dazu hat formlos, schriftlich zu erfolgen und ist durch den Leiter der Jahreshauptversammlung dieser vorzutragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Personen entsprechend Absatz 1 Punkt 2. und 3. dieses Paragraphen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod
- (5) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
Ein Mitglied ist erst ausgetreten, wenn § 3 Abs. 6 erfüllt sind.
- (6) Der Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- a) Verletzung satzungsmäßigen Verpflichtungen
 - b) Nichteinhaltung der Beitragsordnung
 - c) Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) Unehrener Handlungen, auch außerhalb des Vereines.

In den Fällen a, c und d wird dem Betroffenen vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand lädt dazu schriftlich zu einer Verhandlung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung wird nach der Verhandlung im Vorstand getroffen und dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet wie im Absatz 3 dieses Paragraphen endgültig.

- (8) Aus einer erloschenen Mitgliedschaft entsprechend Absatz 5, können keine Ansprüche gegenüber dem Verein erwachsen oder geltend gemacht werden. Andere Ansprüche sind durch die betroffenen Personen schriftlich, binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft, schriftlich beim Vorstand darzulegen und geltend zu machen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen und sind zur aktiven Gestaltung dieser Veranstaltungen aufgefordert.
- (2) Alle Mitglieder sind zu kameradschaftlichem und rücksichtsvollem Verhalten untereinander verpflichtet. Sie halten sich an die Satzung und andere Ordnungen, die im Verein gültig sind.
- (3) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge hat als Bringepflicht, entsprechend der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, zu erfolgen.

§ 5

Maßregelungen

- (1) Durch den Vorstand können Vereinsmitglieder bei:
- Verstoß gegen die Satzung
 - Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins oder des Vorstandes
 - Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhalten
- nach vorheriger Anhörung mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme des Vereinslebens (Sporttreiben und andere Veranstaltungen) auf die Dauer von bis zu 6 Wochen
 - c) Ausschluss
- (2) Die Maßregelung einschließlich Berufungsverfahren wird in gleicher Weise behandelt wie ein Ausschluss, in § 3 Absatz 7 beschrieben.

§ 6

Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfungskommission

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. In jedem Kalenderjahr muss mindestens innerhalb der ersten drei Monate eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchgeführt werden. Diese ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) die Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfungskommission
 - d) die Festsetzung der Beitragsordnung (Die Beitragsordnung nicht Bestandteil der Satzung)
 - e) den Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - f) die Entscheidung über Berufungen gegen die Entscheidung des Vorstandes gemäß der Absätze 3 und 6 des § 3 und des Absatzes 3 des § 5.
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder von Funktionsträgern im Verein
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) den Beschluss über die Bildung von Ausschüssen oder neuen Organen im Verein und die Wahl der Mitglieder dieser
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mittels Aushang am Trainingsort, per E-Mail oder Schreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung der Mitgliederversammlung und dem Termin der Durchführung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen in diesem Zeitraum dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und sind vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiterhin können Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies von dreißig (30) von hundert (100) stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand schriftlich, unter Angabe der Gründe, angetragen wird. Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird bei Übergabe des Antrages schriftlich vereinbart.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Anschrift abgeschickt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es ist öffentlich durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen Abstimmungen geheim.
- (5) Anträge können von jedem, der Mitglied entsprechend § 3 Absatz 1 Punkt 1 und 3 ist, gestellt werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss. Die Ablage der Protokolle ist Sache der Geschäftsführung.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Mitglieder ohne Stimmrecht sind Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in Organe des Vereins gewählt werden.
- (5) Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Verantwortlichen für Kinder-, Jugend- und Freizeitsport.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 75 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Meldung und die Teilnahme der einzelnen Vereinsmitglieder an Wettkämpfen, die über die Vereinsebene hinaus stattfinden. Er überwacht und organisiert den Trainingsbetrieb und den Einsatz der Übungsleiter/ Trainer.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Im Außenverhältnis wird der Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern, darunter immer der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.

- (6) Zur materiellen Sicherstellung des Vereinsbetriebes werden durch den Vorstand Ordnungen im Rahmen der Satzung festgelegt.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist ein Organ des Vereins. Es besteht aus drei (3) nicht zum Vorstand gehörenden erwachsenen Mitgliedern (§ 3 (1) 1.) des Vereins. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt und sind nur zu zweit handlungsberechtigt.
- (2) Im Rahmen der Kassenprüfung sind die Geschäftsvorgänge des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Darüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl in den Geschäftspapieren der Geschäftsführung als auch eigenverantwortlich, kontrollfähig mindestens fünf (5) Jahre aufzubewahren ist.

§ 11

Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag durch die Vereinsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit in der Jahreshauptversammlung zuerkannt.
- (2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Ehrenmitglieder erklären die Annahme der Ehrenmitgliedschaft vor der Mitgliederversammlung.

§ 12

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 13

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- 1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen,
 - Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - freiwilligen Spenden
 - sonstigen Einnahmen (z. B. Fördermittel vom Land und Bund)
- 2. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 3. Für Aufwendungen und Anschaffungen ist der Vorstand zuständig.
- 4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Es gelten dazu die Bestimmungen des § 7 Absatz 2. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Kreissportbund Bautzen**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinsatzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 25.03.2023 geändert und bestätigt worden und tritt von diesem Tage an in Kraft und wird für seine Mitglieder rechtswirksam.